

## KURZ INFORMIERT: E-RECHNUNG

### WAS

Eine E-Rechnung ist eine in einem speziellen Datenformat ausgestellte, übermittelte und empfangene Rechnung, die eine automatische Verarbeitung ermöglicht.

Zulässige Datenformate sind derzeit beispielsweise XRechnung (rein maschinell lesbar) und ZUGfeRD (Kombination aus maschinenlesbaren Daten und einer für das menschliche Auge lesbare PDF-Rechnung)

Reine PDF-Rechnungen sind keine E-Rechnungen!

### WER

In Deutschland wird die Ausstellung von elektronischen Rechnungen (sog. E-Rechnungen) im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B, keine Privatleute) Pflicht.

Betroffen sind alle in Deutschland ansässigen Unternehmen.

### WANN

Grundsätzlich für alle Unternehmer ab dem 01.01.2025 verpflichtend.

**Für das Ausstellen von E-Rechnungen** gibt es folgende Übergangsfristen:

- **Jahr 2025 und 2026**  
Bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2026 kann eine Rechnung für einen bis dahin ausgeführten Umsatz auch als sonstige Rechnung, also auf Papier oder als PDF, ausgestellt werden.  
Die Ausstellung von Papierrechnungen ist bis dahin umsatzsteuerlich immer zulässig, der Rechnungsempfänger muss dem jedoch zustimmen.
- **Jahr 2027**  
Verpflichtend für Unternehmen mit mehr als 800.000,00 € Gesamtumsatz im Vorjahr (§19 (3) UStG).  
Für Unternehmen unter 800.000,00 € Gesamtumsatz besteht weiterhin die Möglichkeit sonstige Rechnungen (z.B. auf Papier oder als PDF) auszustellen. Voraussetzung ist, dass der Empfänger dem zustimmt.
- **Jahr 2028**  
Alle Unternehmen sind zur Ausstellung von E-Rechnungen verpflichtet.

### **Für das Empfangen von E-Rechnungen:**

Ab dem 01.01.2025 müssen alle Unternehmen ohne Ausnahme dazu in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen !!

### WIE

Für die Umstellung Ihrer Ausgangsrechnungen kontaktieren Sie bitte den Anbieter Ihres Rechnungsschreibungsprogrammes.

Über unseren Softwarepartner DATEV können wir Ihnen eine Lösung, sowohl für den Empfang von E-Rechnungen (über Unternehmen-Online) als auch für den Rechnungsausgang anbieten.  
Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

### **Nähere Informationen:**

Rundschreiben „Das Wichtigste Mai 2024“;  
BMF Schreiben vom 15.10.2024 III C 2 – S7287-a/23/10001:007